

# Stiftungs-Reglement

## der Karl Paul Lütolf-Stiftung

Der Stiftungsrat der Karl Paul Lütolf-Stiftung im Sinne Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Luzern erlässt hiermit in Anwendung von Punkt 4. der Stiftungs-Urkunde folgendes Reglement:

### Kapitel 1: Organe

1. Sitz der Stiftung ist Luzern.
2. Die Organe der Stiftung sind:
  - a. Der Stiftungsrat
  - b. Die Revisionsstelle
3. Die Amtsdauer des Präsidiums, des Aktuars oder der Aktuarin und der Kassenführung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Stiftungsrat setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen. Im Falle einer Vakanz bezeichnen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates die Nachfolge. Sollten alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig ausscheiden oder zurücktreten, so wird der neue Stiftungsrat vom Vorstand des APV Luzernerleu ernannt.
5. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Stiftungsrat kann einen Verwalter ernennen. Als Zeichnungsberechtigte können auch Personen bezeichnet werden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Vornahme aller Massnahmen, welche zur Aufrechterhaltung der formellen Existenz der Stiftung notwendig sind.
- b. Verwaltung des Stiftungsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen.
- c. Aufstellen der Stiftungsrechnung je auf Ende eines Jahres.
- d. Beschlussfassung über alle Massnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes gemäss Art. 3 der Statuten.
- e. Aufstellung und Änderung eines Stiftungsreglementes, dass die Leistungen der Stiftung und deren Modalitäten festlegt.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit absolutem Mehr gefasst, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sein müssen. Vorbehalten bleibt Art. 13 des Stiftungsreglementes.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates mündliche Behandlung des Geschäftes verlangt.

6. Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft die Umstände es erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr zur Entgegennahme der Jahresrechnung und Verwendung des Vermögensertrages.
7. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen auf Veranlassung des Präsidiums oder in seiner Abwesenheit durch den Aktuar oder die Aktuarin.
8. Die Sitzungen und insbesondere die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind zusätzlich den Mitgliedern des Stiftungsrates zuzustellen

9. Der Stiftungsrat bezeichnet für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die jährliche Stiftungsrechnung zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
10. Der Stiftungsrat kann für dauernde oder temporäre Aufgaben Kommissionen einsetzen.
  - a. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
  - b. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
  - c. Die Kommissionen haben dem Stiftungsrat regelmässig Bericht zu erstatten.
11. Die Auflösung der Stiftung kann nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen stattfinden. Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der Stiftung nur für Zwecke verwendet werden, wie sie in Art. 3 der Stiftungs-Urkunde umschrieben sind. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung des Stiftungskapitals unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In keinem Fall dürfen Stiftungsgelder an den Stifter, an amtierende Stiftungsräte und Mitglieder der Kontrollstelle ausbezahlt werden.
12. Die Übernahme eines Mandates als Stiftungsrat oder Stiftungsrätin erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben keinen Anspruch auf ein Honorar.

## Kapitel 2: Stiftungsvermögen

13. Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen Dritter und durch Eigenmittel geäuftet werden.  
Grundsätzlich sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes nur die Erträge des Stiftungskapitals zu verwenden.  
Über das Kapital darf nur ausnahmsweise verfügt werden, und zwar nur über einen Zehntel pro Jahr, wozu eine Dreifünftelmehrheit erforderlich ist.
14. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach Art. 3 der Stiftungsurkunde.
15. Der zu verteilende Mehrertrag wird auf einen Dispositionsfond übertragen.
16. Es ist nicht zwingend, dass die zu verteilende Summe jedes Jahr ganz verteilt werden muss. Es können somit in anderen Jahren auch Vergabungen vorgenommen werden, die den jährlichen Ertrag übersteigen.

## Kapitel 3: Vergabe von Beiträgen

17. Die Stiftung unterstützt
  - a. Kurse für Leiterinnen und Leiter, bei denen neben der pfadfinderischen Aus- oder Weiterbildung auch die soziale, religiöse und charakterliche Entwicklung gefördert wird,
  - b. besondere Projekte und Anschaffungen, die den Leiterinnen und Leitern des Pfadfinderkorps Luzernerleu zugutekommen.
18. Beitragsgesuche sind spätestens 3 Wochen vor dem Anlass einzureichen.  
Mögliche Antragsteller: Leiter, Leiterinnen, Präses.  
Die Gesuche müssen den Zweck des Anlasses oder Projektes beschreiben, den Zeitpunkt desselben, ein Budget oder eine Kostenübersicht und einen Antrag bezüglich Beitragshöhe enthalten.
19. Über die Beiträge entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Gleichbehandlung aller Gesuchsteller selbständig und abschliessend.

#### Kapitel 4: Schlussbestimmungen

20. Die Änderung dieses Reglements kann jederzeit durch den Stiftungsrat erfolgen.
21. Dieses Reglement ersetzt das Stiftungsstatut und das Stiftungsreglement I vom 2. Dezember 1993 als auch das Stiftungsreglement II vom 23. Juli 1998.
22. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Luzern, 26.11.2025

Der Stiftungsratspräsident

R. Simeoni

Der Aktuar

[Handwritten Signature]